

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 79/02, Beschluss v. 03.05.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 79/02 - Beschluss vom 3. Mai 2002

Auslegung eines "Prozesskostenhilfeantrags"; Bestellung eines Beistands; Nebenklage.

§ 395 StPO; § 397a StPO

Entscheidungstenor

Der Nebenklägerin L. wird für die Revisionsinstanz Rechtsanwalt B. aus Frankfurt am Main als Beistand bestellt.

Gründe

Die Nebenklägerin hat beantragt, ihr auch für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und 1
Rechtsanwalt B. beizuordnen. Dieser Antrag ist, da ihm dann die weitestgehende Wirkung zukommt (Rechtsgedanke
des § 300 StPO), als Antrag auf Bestellung eines Beistands (§ 397 a Abs. 1 StPO) auszulegen; er erweist sich in
dieser Auslegung auch als begründet, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistands erfüllt
sind (§ 397 a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO).

Die beantragte Entscheidung würde sich zwar erübrigen, wenn bereits das Landgericht eine im Revisionsverfahren 2
fortwirkende Beistandsbestellung vorgenommen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall; das Landgericht hat der
Nebenklägerin vielmehr mit Beschluss vom 30. August 2001 nur Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt.